

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übereinkommen über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV); Genehmigung**

Am 20. September 2023 fand die CEEPUS Ministerinnen- und Ministerkonferenz in Warschau statt, in deren Rahmen das CEEPUS IV-Abkommen unterzeichnet wurde. Für Österreich unterzeichnete Botschafter Mag. Andreas Stadler.

CEEPUS (Central European Exchange Programme for University Studies) ist ein regionales Hochschul-Kooperations- und Mobilitätsprogramm, das seit 1995 den Studierenden- und Lehrendenaustausch zwischen Österreich und Ländern aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa fördert. CEEPUS trägt maßgeblich dazu bei, wissenschaftspolitische Interessen in der Region zu fördern, und wird als Plattform genutzt, um die Zielsetzungen des europäischen Hochschul- und Forschungsraums in der Region umzusetzen. Der Mehrwert des Programms besteht vor allem in der Zusammenarbeit von EU-Mitgliedsstaaten, Beitrittswerbern und Drittstaaten als gleichberechtigte Partner. Jedes CEEPUS-Land kann voll umfänglich mit jedem anderen teilnehmenden Land kooperieren, was bei anderen europäischen Programmen in dieser Art und Weise nicht möglich ist.

Mittlerweile hat CEEPUS 15 Mitgliedsländer: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

Der Kosovo ist mit den Universitäten Prishtina, Peja und Prizren teilnahmeberechtigt.

CEEPUS IV ist die Weiterentwicklung von CEEPUS III, das am 30. April 2025 ausläuft. Um einen reibungslosen Übergang zu schaffen, muss das CEEPUS IV-Übereinkommen nahtlos anschließen. Durch eine neue Schwerpunktsetzung bietet CEEPUS IV im Vergleich zu CEEPUS III neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit wie etwa im Bereich blended mobility oder Austausch von administrativ tätigem Hochschulpersonal im Sinne des peer learning.

Das CEEPUS IV-Übereinkommen tritt mit 1. Mai 2025 für alle Signatarstaaten in Kraft, die ihre Genehmigungsurkunden bis dahin hinterlegt haben.

Die mit der Durchführung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in dem Budget des zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich nun die Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen vor. Die authentische englische Sprachfassung wurde vom Ministerrat bereits in der Sitzung vom 25. Juli 2003 (sh. Pkt. 8 des Beschl.Prot. Nr. 67) genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Übersetzung des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV) ins Deutsche und die Erläuterungen zum Übereinkommen genehmigen,
2. das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG vorlegen,
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen seinerseits zu genehmigen.

05. Februar 2025

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister